

Merkblatt für Fahrzeugprüfung

Gemäss [Art. 33](#) und [34](#) der Verordnung vom 19.6.1995 über die technischen Anforderungen an Strassenfahrzeugen (VTS) sind alle mit Kontrollschildern zugelassenen Fahrzeuge einer amtlichen, periodischen Nachprüfung zu unterziehen.

Bitte beachten Sie folgende Hinweise:

- Festgesetzte Termine können in Ausnahmefällen verschoben werden. Eine Abmeldung gilt als rechtzeitig, wenn sie **mindestens 5 Arbeitstage** vor dem Termin schriftlich oder telefonisch erfolgt.
- [Terminverschiebungen](#) können via Internet unter www.ur.ch/assv (Online-Dienste) durchgeführt werden (**nur für Personenwagen und Motorräder möglich**).
Die Prüfungsgebühr muss auch dann entrichtet werden, wenn Sie der Prüfung fernbleiben, sich zu spät ab-melden oder wenn das Fahrzeug wegen zu spätem Erscheinen nicht mehr geprüft werden kann.
- Finden Sie sich 5 Minuten vor Beginn der Prüfung am genannten Prüfungsort ein. Sie werden dort vom Verkehrsexperten empfangen. Es ist keine Meldung am Schalter nötig!
- Der Fahrzeugausweis und das Abgaswartungsdokument sind zur Fahrzeugprüfung unbedingt mitzubringen.
- Das **Fahrzeug** ist in **betriebssicherem Zustand**, aussen und unten gereinigt, vorzuführen. Fahrgestellnummer und Motorkennzeichen müssen deutlich lesbar sein. Wir empfehlen Ihnen, das Fahrzeug vorgängig durch einen Fachbetrieb überprüfen zu lassen.
- Lastwagen und Anhänger müssen mit mindestens 75% der Nutzlast gemäss Fahrzeugausweis beladen werden. Lieferwagen ab 2'500 kg Gesamtgewicht sind mit mindestens 75% der Nutzlast gemäss Fahrzeugausweis zu beladen.
- Bei Fahrzeugen mit Datenaufzeichnungsgerät, Fahrt- oder Restwegschreiber sowie Geschwindigkeitsbegrenzungseinrichtung ist bei der erstmaligen Zulassung ein maximal 3 Monate alter und bei einer Nachprüfung ein maximal 24 Monate alter Prüfungsbericht vorzulegen.
- Der Motor muss betriebswarm sein!
- Bei einer periodischen Fahrzeugprüfung entfällt die Vorführpflicht und das Aufgebot wird ungültig, wenn das Fahrzeug spätestens 5 Arbeitstage vor der Prüfung durch ein anderes ersetzt wird oder die Kontrollschilder beim Amt für Strassen- und Schiffsverkehr deponiert werden.